



Zinsen

Ausgleichszinsen

Die Fälligkeit der Steuern ist jeweils der 31. Dezember des laufenden Jahres, unabhängig von der Akonto- oder der Schlussabrechnung. Auf dem Fehlbetrag zwischen den Einzahlungen bis zum 31. Dezember und der Schlussabrechnung wird ein negativer Ausgleichszins belastet.

Für Vorrauszahlung bis zum 31. Dezember schreiben wir Ihnen einen positiven Ausgleichszins gut (Vorauszahlungszins).

Wenn Sie während des laufenden Jahres feststellen, dass sich aufgrund der Einkommens- und/oder Vermögensverhältnisse eine höhere Steuerrechnung abzeichnet, so können Sie jederzeit mehr einzahlen oder eine korrigierte Akontorechnung verlangen.

Rückerstattungszins

Für zu viel bezahlte Steuern vergüten wir Ihnen einen Rückerstattungszins

Verzugszins

Die Schlussabrechnung ist innerhalb von 30 Tagen zahlbar. Der Verzugszins wird auch bei Ratenzahlung in Rechnung gestellt.